



EINWOHNERRAT

Bau- und Planungskommission

Pratteln, 11. Februar 2025

Bericht an den Einwohnerrat zum Geschäft Nr. 3465 Revision Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli

1 Auftrag

Mit Beschluss des Einwohnerrats vom 11. November 2024 wurde das Geschäft Nr. 3465 Revision Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli an die Bau- und Planungskommission zur Beratung überwiesen.

2 Kommissionszusammensetzung

Die Bau- und Planungskommission setzte sich aus nachfolgenden Mitgliedern zusammen:

Simon Käch	SP (Präsident)
Didier Pfirter	FDP (Vize-Präsident)
Bernhard Zwahlen	UP
Emil Job	UP
Fredi Wiesner	SVP
Martin Stohler	SVP
Mauro Pavan	SP

3 Ausgangslage (Auszug aus der Vorlage 3465)

Das Prattler Trinkwasser wird aus dem Grundwasserstrom der Ergolz im Gebiet Löli / Remeli gewonnen. Es versorgt sämtliche Haushalte und das Gewerbe von Pratteln und Augst sowie in Spitzenzeiten, d.h. bei erhöhtem Wasserbedarf, die Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf mit sauberem Trinkwasser. Die Trinkwasserfassungen im Gebiet Löli / Remeli werden mit Schutzzonen vor Beeinträchtigungen, d.h. Verschmutzungen geschützt. Die Abmessung von Schutzzonen basiert auf hydrogeologischen Untersuchungen. Die Schutzzone der Grundwasserfassungen Löli / Remeli wurde im Jahre 1990 in Kraft gesetzt. Sie besteht genau genommen aus drei Zonen, einer Zone S1 (dem Fassungsbereich), einer Zone S2 (Engere Schutzzone) und einer Zone S3 (Übergangszone). Die einzelnen Zonen sowie ihre Ausdehnung werden im Schutzzonenplan definiert. Im Schutzzonenreglement werden die Nutzungseinschränkungen für die einzelnen Zonen festgelegt. Das Wasser aus Grundwasserfassungen muss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und der Gewässerschutzverordnung entsprechen.

Die Schutzzone Löli / Remeli wurde - wie oben erwähnt - 1990 in Kraft gesetzt, d.h. vor der Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes, diese Revision erfolgte 1998. Aufgrund dieser Sachlage und der regionalen, wichtigen Bedeutung der Grundwasserfassungen Löli / Remeli wurde die Abgrenzung der Schutzzonen, nach Massgabe der geltenden GSchV im Zeitraum von 2014 bis 2015 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass die engere Schutzzone S2 und weitere Schutzzone S3 erheblich ausgedehnt werden müssen. Der Grund dafür ist, dass die mit Hilfe von Markierversuchen gemessenen Fliessgeschwindigkeiten des Grundwasserstromes der Ergolz gegenüber der dazumal berechneten Geschwindigkeit deutlich höher ist. Würden die Schutzzonen S2 und S3 nicht angepasst, d.h. ausgedehnt werden, hätte man im Falle einer Havarie des Grundwassers eine zu kurze Reaktionszeit, um die drei Pumpwerke Löli und das Pumpwerk Remeli abzustellen. Im Falle, dass die vier Pumpwerke abgestellt werden müssten, würde das Trinkwasser über den Regionenverbund 1-9-2 bezogen werden und das so lange bis die Havarie behoben wäre.

Im 2016 erfolgten die Erhebung und die Bewertung der Nutzungskonflikte in der auszuweidenden Schutzzonen S2 und S3. Die betroffenen Grundeigentümer wurden über die Ergebnisse, mögliche Nutzungseinschränkungen und das weitere Vorgehen informiert. In der Folge haben sich betroffene Grundeigentümer juristisch beraten lassen und zu einer Interessensgemeinschaft (IG Hülften) formiert, welche dem Vorhaben kritisch gegenübersteht. Vor diesem Hintergrund wurde im 2023 mit Mitgliedern der IG Hülften sowie den Verantwortlichen des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) die Massnahmen im Bereich der betroffenen Parzellen, welche gewerblich genutzt werden, überprüft und angepasst sowie die Bedingungen für Ausnahmen von Bauverboten in der S2 konkretisiert.

Für Details wird auf die Vorlage sowie die Beilagen dazu verwiesen.

4 Kommissionsberatung

4.1 Organisatorisches

Die Kommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen (30. Januar, 11. Februar 2025) beraten. Als Fachvertreter der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt sowie als Protokollführer war Carlo Pirozzi an den Sitzungen anwesend. Die Gemeinderätin Petra Ramseier stand der Kommission für Fragen zur Verfügung.

4.2 Detailberatung

Die Kommissionsmitglieder erhielten vor der ersten Sitzung die Beantwortung der Fragen zum Geschäft, welche an der Einwohnerratssitzung vom 11. November 2024 gestellt wurden, in schriftlicher Form zugestellt. Eine tabellarische Zusammenstellung der Antworten findet sich im Anhang des vorliegenden Berichts. Weitere von den Kommissionsmitgliedern zur Vorlage gestellte Fragen konnten durch den Gemeinderat und die Verwaltung zufriedenstellend beantwortet werden. Nachfolgende Themen und Punkte wurden in der Bau- und Planungskommission intensiv diskutiert.

4.2.1 Ermessensspielraum der Gemeinde

Die Dimensionierung der Grundwasserschutzzonen und die zulässigen Nutzungen innerhalb der Schutzzonen werden weitgehend durch die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung vorgegeben. Der Ermessensspielraum der Gemeinde bei der

Ausarbeitung der Schutzzonenvorschriften ist dementsprechend klein. Grundsätzlich wurden daher die Bestimmungen und Vorgaben des kantonalen Musterreglements übernommen.

4.2.2 Verlauf der Schutzzonengrenzen

Die Dimensionierung der Schutzzonen S2 und S3 wird mittels Markierungsversuchen bestimmt. Es wird gemessen, wie lange es dauert, bis der eingegebene Stoff beim Pumpwerk ankommt. Um eine sinnvolle Handhabung zu ermöglichen, werden die Abgrenzungen anschliessend anhand der bestehenden Parzellengrenzen und Situation generalisiert.

4.2.3 Verzicht auf die Revision der Schutzzonen

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schutzzonen für die Grundwasserfassung Löli / Remeli zu überarbeiten und den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Ansonsten könnte die Konzession entzogen und das Wasser künftig nicht mehr genutzt werden, was grössere Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde, aber auch der umliegenden Gemeinden hätte.

4.2.4 Einschränkungen für das Gewerbe

Die Gewerbezone und damit die bestehenden Gewerbebetriebe im Gebiet «Im Wannenboden» werden künftig innerhalb der Schutzzonen S2 und S3 zu liegen kommen. Im Massnahmenplan (Anhang Reglement) wurden dementsprechend Massnahmen festgelegt, die einzelne Betriebe in den kommenden Jahren zum Schutz des Grundwassers umzusetzen haben. Die Gemeinde hat jedoch mit dem Kanton eine Regelung im Schutzzonenreglement ausgearbeitet, die es ermöglicht, dass die Gewerbeareale innerhalb der Schutzzonen künftig weiterhin gewerblich genutzt werden und dass die vorhandenen Betriebe bestehen bleiben und sich weiterentwickeln können. Mit dieser Regelung hat die Gemeinde ihren Ermessensspielraum vollständig ausgenützt.

4.2.5 Belastete Standorte

Innerhalb der Schutzzone befindet sich ein belasteter Standort, der bis jetzt noch nicht untersucht worden ist. Inzwischen wurde jedoch die technische Untersuchung durchgeführt. Der Bericht mit Datum vom 29. November 2024 liegt vor und wird aktuell vom Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) geprüft. Es wurden keine erhöhten Konzentrationen der gefundenen Spurenstoffe festgestellt. Die Stellungnahme des AUE ist allerdings noch ausstehend. Somit sind sämtliche bekannten Standorte untersucht worden.

4.3 Feststellungen

Die Bau- und Planungskommission befürwortet die Vorlage einstimmig. Mit der Anpassung der Grundwasserschutzzonen werden die Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung umgesetzt und die Trinkwasserversorgung für die kommenden Jahre gesichert. Trotz geringem Ermessensspielraum für die Gemeinde bei der Ausarbeitung der neuen Vorschriften konnte eine Regelung in Zusammenarbeit mit dem Kanton gefunden werden, sodass die bestehenden gewerblichen Nutzungen innerhalb der neuen Schutzzonen weiterbestehen und sich auch weiterentwickeln können.

5 Antrag an den Einwohnerrat

Die Bau- und Planungskommission beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss:

Die Revision der Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli wird genehmigt und der Gemeinderat mit der Durchführung des Verfahrens gemäss § 31 RBG beauftragt.

Im Namen der Bau- und Planungskommission

Der Präsident



Simon Käch

Anhang: Schriftliche Beantwortung der Fragen der Einwohnerratssitzung vom 11.11.24

Fragen ER Urs Schneider, SVP Fraktion

Nr	Frage	Antwort	Ref.
1	Warum wird bei der Abgrenzung der Schutzzonen die Topografie so wenig berücksichtigt?	Es ist unbestritten, dass die Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung (sog. ungesättigte Zone) südlich der Autobahn aufgrund des gegenüber dem Grundwasserspiegel deutlich stärker ansteigenden Geländes sprunghaft zunimmt. Gemäss der Vorgaben des Bundes kann die Überdeckung des Grundwassers bei der Abgrenzung der Schutzzonen allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie eine ausgesprochen geringe Durchlässigkeit aufweist. Die Anforderungen, die jenen an mineralische Basisabdichtung von Deponien entsprechen, können in Pratteln nicht erfüllt werden. Unter diesen Umständen ist für die Abgrenzung der Schutzzonen alleine die Aufenthaltszeit des Grundwasser in der gesättigten Zone massgebend. Die Aufenthaltszeit des Sickerwassers in der ungesättigten Zone spielt dabei keine Rolle, kann jedoch bei der Festlegung von Bedingungen für Ausnahmen von generellen Bauverbot in Zone S2 berücksichtigt werden. Von dieser Möglichkeit wurde in Pratteln Gebrauch gemacht. Die Bedingung "Der Abstand zwischen neuen Bauten und Anlagen und dem Grundwasserspiegel beträgt an jedem Punkt und zu jeder Zeit mindestens 10 m" in Art. 4, Abs..2 des Reglements bietet im Gewerbegebiet Wanne nicht nur die Möglichkeit Hochbauten neu zu errichten, sondern diese auch in weit in den Untergrund einzubinden.	Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Februar 2023) Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL 2004 Schutzzonenreglement Gemeinde Pratteln, Fassung vom 5. Sept 2024 (Vorlage EWR)
2	Warum wird negative Befund beim Markierversuch auf dem Areal Surer (=Wanne) vor 10 Jahren bei der Abgrenzung nicht berücksichtigt?	Innerhalb des Gewerbegebietes Wanne ist vor rund 10 Jahren lediglich einmal ein Markierversuch vorgenommen worden. Es handelt sich dabei um die Markierung des Grundwassers in Messstelle 41.P.30 am Südrand des Areals mit 1 kg Uranin vom 27. Juli 2015 im Rahmen der Überprüfung der Schutzzonen. Der Markierstoff wurde im Fördergut sämtlicher 4 Entnahmebrunnen des PW Löli/Remeli wiedergefunden, wobei die Konzentrationsspitzen unter den Umständen des Versuches nach 21 – 27 Tagen die Fassungen erreichten. Die Umgebung der Messstelle ist mit Rücksicht auf extrem hohe Grundwasserstände mit entsprechend höheren Fliessgeschwindigkeiten der Zone S3 zugewiesen worden. Am selben Tag ist das Grundwasser an zwei weiteren Messstellen markiert worden, eine davon im Landwirtschaftsland südlich der Kantonsstrasse (Messstelle 41.J.42). Anders als gemeldet wurden hier 3,5 kg Amidorhodamin G (statt 0,5 kg Uranin) verwendet. Dieser Stoff konnte in keinem der 4 Brunnen wiedergefunden werden, was mit der Lage der Messstelle unter Umständen des Markierversuches links ausserhalb des Zuströmbereiches erklärt wird. Der Bereich der Messstelle ist mit Rücksicht auf die laterale Ausweitung des Zuströmbereiches bei extrem tiefen Grundwasserständen ebenfalls der Zone S3 zugewiesen worden.	Bericht Holinger AG, Liestal vom 15. Dez. 2015 Bericht Holinger AG, Liestal vom 25. Juni 2007

		Im Rahmen der technischen Altlastenuntersuchung ist das Grundwasser bereits vor 20 Jahren an Messstelle 41.P.16 am Ostrand des Areal Wanne einmal markiert worden. Die Spitze des dort am 3. Okt. 2006 eingesetzten Uranin hatte in weniger als 10 Tagen den Horizontalfilterbrunnen des PW Remeli erreicht, weswegen die Umgebung der Messstelle der Zone S2 zugewiesen wurde. Markierversuche mit Eingabe von Markierstoffen in der ungesättigten Zone über dem Grundwasserspiegel sind keine bekannt. Deren Ergebnisse wären gemäss der Ausführungen zu Frage 1 für die Abgrenzung der Schutzzonen nicht weiter relevant. Mit dem angegebenen Markierversuch ist vermutlich jener mit Eingabe an Messstelle 41.J.42 gemeint, der jedoch ausserhalb des Gewerbegebiets Wanne liegt und daher für deren Zuweisung zur Zone S2 nur von marginaler Bedeutung ist.	
3	Warum findet man keine Schadstoffe aus Deponien und Brandstellen in den Fassungen?	Die Deponien samt Brennstellen im Bereich der Wanne sind durch eine Belastung des Materials mit Schwermetallen (Pb, Cu, Cd, Cr, Co, Ni, Zn), Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) und Polychlorierten Biphenylen (PCB) gekennzeichnet. Der anfängliche Verdacht der Herkunft einzelner Schwermetalle, CKW und FCKW im genutzten Grundwasser aus den Deponien ist mit der wachsenden Kenntnis der Ausdehnung des Grundwasservorkommens sowie der räumlichen Verteilung der Stoffe so stark erweicht worden, dass aktuell in der Tat zwischen den Deponien und der erwiesenen Belastung des genutzten Grundwassers kein direkter Zusammenhang mehr hergestellt werden kann. Mögliche Gründe für diesen Befund sind: • Geringe Mobilität vieler Stoffe (Schwermetalle, PAK, PCB) • Geringer Sickerwasseraustrag aufgrund hohem Versiegelungsgrad • Starke Verdünnung des Sickerwassers im Grundwasser Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Situation unter folgenden Umständen verändern kann: • Veränderung der Oberflächennutzung samt kurz- wie langfristiger Veränderung der Versiegelung, • Zunehmende Empfindlichkeit der Analytik und/oder • Berücksichtigung zusätzlicher Stoffe (z.B. PFAS)	Bericht Holinger AG, Liestal vom 29. Juni 2007
4	Drohen Kosten für die Gemeinde aus der	Kosten entstehen dann, wenn belastete Standorte untersucht, überwacht oder saniert werden müssen oder wenn im Zuge von Baumassnahmen belastetes Aushubmaterial anfällt. Massnahmen werden	Verordnung über die Sanierung von belas-

	Erweiterung der Schutzzonen in den Bereich der belasteten Standorte ?	anhand der Schadstoff-Gehalte von Feststoff, Porenluft, Sickerwasser und/oder Grundwasser nach Massgabe der AltIV bzw. der VVEA festgelegt. Die Lage des Standorts in Bezug auf Schutzzonen hat keinen Einfluss auf die Festlegung der Massnahmen. Einzig die Priorisierung der Bearbeitung kann durch die Lage in Schutzzonen beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass aus Anpassungen der Schutzzonen in Zusammenhang mit belasteten Standorte zu Lasten der Gemeinde zusätzliche Kosten entstehen.	teten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998 (Stand am 1. Juli 2024)
5	Warum folgt Begrenzung der Schutzzonen Parzellengrenzen	Dies ist die Folge der Umsetzung Vorgaben des Bundes wie auch des Kantons in deren Wegleitungen: - Die praktische Umgrenzung umhüllt die hydrogeologische Umgrenzung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten wie z.B. Geländestrukturen, <u>Grundstücksgrenzen</u>, Bauten und Anlagen, Waldränder (BUWAL 2004, S.41) - Die Grundwasserschutzzonen sind – soweit sinnvoll – <u>parzellenscharf</u> festzulegen (AUE 2018, S. 13)	Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL, 2004 Wegleitung Grundwasserschutz BL BUD BL, AUE, 2018
6	Was ist die Konsequenz, wenn in der Wanne keine Zone S2 ausgeschieden wird? Droht der Verlust der Konzession?	Angesichts der bisherigen Stellungnahmen des AUE ist nicht zu erwarten, dass es einem fachlich nicht weiter begründeten Verzicht der Zone S2 in der Wanne zu Gunsten einer Zone S3 zustimmen und der Regierung zur Genehmigung unterbreiten würde. Ohne rechtsgültige Umsetzung der vorgeschlagenen Schutzzone besteht tatsächlich das konkrete Risiko, dass der Kanton kann eine Erneuerung bzw. Verlängerung der Konzession mit Verweis auf die kantonale Grundwasserverordnung verweigert. Dort heisst es unter § 24, Abs. 3 nämlich ziemlich eindeutig: Für Trinkwassernutzungen wird die Konzession nur erteilt, wenn die Schutzzonen rechtsgültig ausgeschieden sind Uns ist noch keine Anwendung bekannt, der Artikel allerdings auch noch nicht solange in der Verordnung enthalten.	Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers Vom 13.01.1998 (Stand 01.04.2022)

Frage ER Oliver Bally, FDP Fraktion

Nr	Frage	Antwort	Ref.
1	Die Bahnlinie mit Schwerverkehr ist im Bericht nicht erwähnt	Die Bahnlinie 700 (Pratteln – Frick) befindet sich in der S3: Die Gefahr welche vom Bahnbetrieb ausgeht, wird von den Geologen sowie von den zuständigen Stellen des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) als gering eingestuft. Der Gleiskörper befindet sich im Abstrom des Grundwassers. Im Konfliktplan unter Pkt. Nr. 29.1 (Parzelle 4637) aufgelistet	Das Sickerwasser soll bei einer wesentlichen Änderung d.h. grossen Umbauten der Bahnanlage gefasst und abgeleitet werden.

Frage ER Emil Job, U/G Fraktion

Nr	Frage	Antwort	Ref.
1	Sind die Altlastenuntersuchungen in der Zwischenzeit abgeschlossen.	Ja, die Altlastenuntersuchungen der belasteten Standorte sind abgeschlossen.	
2	Die Frage nach Entschädigungen geklärt sind.	Bei den Altlasten handelt es sich gemäss Art. 9 bis 12, AltV des Bundes um belastete Standorte <u>ohne</u> Sanierungs- oder Überwachungsbedarf.	Es fallen demnach für Altlastensanierungen auch <u>keine</u> Kosten für etwaige Sanierungen an.

Frage ER Kurt Lanz, SP Fraktion

Nr	Frage	Antwort	Ref.
1	In der kantonalen Vorprüfung steht, dass eine Untersuchung zwingend und sofort auszuführen ist.	In der Grundwasserschutzzone S2 liegt ein belasteter, untersuchungsbedürftiger Standort (Ablageungsstandort KbS Nr. 2831910028). Aufgrund der Lage in einer Grundwasserschutzzone besteht eine sehr hohe Priorität zur Durchführung der Voruntersuchung gemäss AltV. Der Standortinhaber wurde im Mai 2020 aufgefordert, eine Voruntersuchung durchzuführen.	Die Techn. Untersuchung wurde durchgeführt, Der Bericht mit Datum 29. Nov. 2024 liegt vor. Es resultierten daraus keine erhöhten Konzentrationen der gefundenen Spurenstoffe. Die Stellungnahme des AUE ist noch ausstehend.